

daß diejenigen Bücher, welche dem Sortiment-Buchhändler von dem Herausgeber, Verleger u. s. w. zugesandt werden, nicht aufgeschnitten werden dürfen, wenn das Ausschneiden der Bogen nicht zur Folge haben soll, daß das Buch in dem Fall des Nichtabfahes nicht wieder zurückgenommen wird.

Diese Bedingung wird sogar einem großen Theil der Bücher selbst aufgedruckt, diese Maßregel geschieht aber deshalb, daß Bücher nicht gelesen werden, ohne sie dann zu kaufen.

Soll diese Maßregel aber durch das Gesetz, wie nöthig, aufgehoben werden, so würde dies theilweise einen Eingriff in die Eigenthumsrechte mit sich führen.

3) Fragt es sich, woher soll die Zeit genommen werden, jedes erschienene neue Werk nicht nur zu lesen, sondern in Fällen sogar gründlich zu studiren?

Die Bejahung dieser Frage liegt aber unbedingt in dem Gesetz, die Verneinung derselben dagegen in der Unmöglichkeit der Gewinnung der Zeit.

Das Gesetz verordnet in dem §. 12 ferner:

Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richtlichen Gewalt des Staates ist.

In dieser Bestimmung liegt gegenüber dem Auslande für die inländischen Buchhändler eine Reihe der nachtheiligsten Folgen, denen durchaus nicht vorzusehen ist. Ein Gleiches kann auch bezüglich auf das Inland selbst eintreten.

Gesetz: ein Buch erscheint mit in der buchhändlerischen Welt bekanntem Namen des Verfassers, Herausgebers und Verlegers im Auslande, und wird dem inländischen Sortiment-Buchhändler zum Vertriebe zugesandt. Nach dem Erscheinen des Buches wird dessen Inhalt von den inländischen Behörden aber für verpönt erklärt, der Vertrieb ist jedoch bereits in Folge jener Befolgung des Gesetzes geschehen. Verfasser oder Herausgeber und Verleger in dem Auslande wohnend, können von der richtlichen Gewalt unseres Staates aber nicht belangt werden und der inländische Sortiment-Buchhändler verfällt dem Gesetz. Oder angenommen den Fall: Ein Buch erscheint unter gleichen bekannten Namen im Inlande, die diese Namen tragenden Persönlichkeiten, des Verfassers oder Herausgebers u. s. w., verschwinden aber auf irgend eine Weise unter den vorstehenden Voraussetzungen, und der Sortiment-Buchhändler verfällt für die strafbaren Handlungen der in dem Bereiche der richtlichen Gewalt unseres Staates nicht mehr Vorhandenen ebenfalls dem Gesetz.

Schon nach diesen wenigen Andeutungen stellt der unterzeichnete Vorstand des Kreis-Vereins der Pommer'schen Buchhändler für sich und im Namen und Auftrage sämtlicher Buchhändler die gehorsamste Bitte:

Ein Hohe Kammer wolle nach der Berathung und Revision des §. 12 des eingangs aufgeführten Preßgesetzes, die für das buchhändlerische Gewerbe hervorgehobene bedrohliche Fassung dieses §. entweder beseitigen, oder doch zu Gunsten eines freien ungehemmten Verkehrs modificiren.

Stettin, am 26. August 1849.

Der Vorstand des Pommer'schen Kreis-Vereins,
L. Saunier, E. F. Gutberlet, W. Dieze,
in Stettin. in Stettin. in Anclam.

Ebenso hat der Vorstand des Kreis-Vereins Pommer'scher Buchhändler am heutigen Tage bei der Königl. Regierung in einer Eingabe, um gesetzliche Anerkennung des Vereins und solchergestalt demselben Corporationsrechte zu verleihen, nachgesucht.

Der Vorstand des Pommer'schen Kreis-Vereins.
L. Saunier, E. F. Gutberlet, W. Dieze,
in Stettin. in Stettin. in Anclam.

Gesuch des Vorstandes des Kreis-Vereins Pommer'scher Buchhändler wegen Verleihung der Corporationsrechte für diesen Verein.

Einer Königlich Hochlöblichen Regierung überreicht der unterzeichnete Vorstand des sich gebildeten Kreis-Vereins der Pommer'schen Buchhändler in der Anlage die Statuten dieses Vereins, so wie dieselben in der Generalversammlung am 9. October 1848 festgestellt sind und wechselseitige Wirkung haben.

Im Einverständniß mit sämtlichen Betheiligten des Vereins scheint es dringendes Bedürfniß, unserm Verein die gesetzliche Anerkennung und ihm solchergestalt Corporationsrechte verleihen zu sehen.

Die Statuten selbst und namentlich deren §. 1 bezeichnet den Zweck dieses Vereins und ferner dessen Wirksamkeit; wir unterlassen es daher, näher auf den Inhalt der Statuten einzugehen, und bitten ganz gehorsamst

Eine Königlich Hochlöbliche Regierung wolle hochgeneigtest veranlassen, daß unserm Verein Corporationsrechte verliehen werden.

Die Bescheidung hierauf bitten wir an das unterzeichnete Vorstands-Mitglied Saunier hier ergehen zu lassen.

Stettin, den 28. August 1849.

Der Vorstand des Kreis-Vereins der Pommer'schen Buchhändler.
L. Saunier, E. F. Gutberlet, W. Dieze,
in Stettin. in Stettin. in Anclam.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig vom 29. August—1. September 1849.

Literar.-artist. Anstalt in München.

4974. Genelli, B., Umriss zu Dante's göttlicher Commödie. 9. (Schluss-) Hft. qu. Fol. In Comm. * 28 N \mathcal{L}

Barth in Leipzig.

4975. Basilicorum libri LX. Edid. C. G. E. Heimbach. Vol. V. Sect. 5. gr. 4. * 1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L}

4976. Entwurf der Verfassung des deutschen Reichs nach der Uebereinkunft der Kronen Preußen, Sachsen und Hannover. 64. Geh. 2 N \mathcal{L}

4977. Verfassung des deutschen Reichs. 64. Geh. 2 N \mathcal{L}

Bartholomäus in Erfurt.

4978. Günther, G. W., Vorlegeblätter für Elementar-Zeichner. 11. Hft.: Anleitung zum Blumenzeichnen. qu. 8. In Etui. * $\frac{1}{2}$ \mathcal{L}

Becher's Verlag in Stuttgart.

4979. Biggel, J. A., des Christen Wandel im Erdenthale. 12. Orig.-Ausfl. gr. 16. Geh. $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} ; Ausg. Nr. 2. 1 \mathcal{L} ; Ausg. Nr. 3. 1 \mathcal{L} 24 N \mathcal{L} ; Ausg. Nr. 4. 2 \mathcal{L} 24 N \mathcal{L}

4980. Perlen christlicher Andacht zur häusl. Erbauung f. Gläubige. Neue Aufl. 32. Geh. $\frac{1}{6}$ \mathcal{L} ; geb. 6 N \mathcal{L} ; in engl. Einb. m. Goldschn. 12 N \mathcal{L}

Braunmüller in Wien.

4981. Archiv f. Kunde österr. Geschichts-Quellen. Jahrg. 1849. 3. u. 4. Hft. Lex.-8. In Comm. * $\frac{1}{2}$ \mathcal{L}

4982. Berichte üb. die Mittheilungen v. Freunden der Naturwissenschaften in Wien; gesammelt u. hrsg. v. W. Haidinger. V. Bd. gr. 8. Geh. * 1 \mathcal{L} 6 N \mathcal{L}

4983. Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Mathematisch-naturwissenschaftl. Classe. Jahrg. 1849. April-Hft. Lex.-8. In Comm. * $\frac{1}{3}$ \mathcal{L}

4984. — dieselben. Philosophisch-histor. Classe. Jahrg. 1849. April-Hft. Lex.-8. In Comm. * $\frac{1}{3}$ \mathcal{L}

Brockhaus in Leipzig.

4985. Gegenwart, die. 29. Hft. gr. 8. $\frac{1}{6}$ \mathcal{L}

Bruhn in Schleswig.

4986. Wienbarg, L., der diesjährige Dänekrieg u. sein Ausgang — bis auf weiter. gr. 8. Geh. 3 N \mathcal{L}

Ernst Fleischer in Leipzig.

4987. Fischer, J. F. W., die Hauptstücke der christl. Religion. 30. Ausg. 8. 3 $\frac{3}{4}$ N \mathcal{L}

Förstner in Berlin.

4988. Gruber, W., neue Anomalien als Beiträge zur physiolog., chirurg. u. patholog. Anatomie. Imp.-4. Geh. * 1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L}